

Aktenzeichen: 4 AZR 373/95  
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 05. März 1997  
- 4 AZR 373/95 -

I. Arbeitsgericht  
Siegburg

Urteil vom 27. April 1994  
- 2 Ca 3278/93 -

II. Landesarbeitsgericht  
Köln

Urteil vom 28. Oktober 1994  
- 4 Sa 761/94 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse : Nein  
Für das Bundesarchiv : Nein

---

#### Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung: Sozialpädagoge "in der Tätigkeit eines Erziehers"

#### Gesetz:

BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA) VergGr. VI b, V c, V b, IV b  
(Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst)

#### Leitsätze:

K e i n e

#### Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines staatlich anerkannten Sozialpädagogen "in der Tätigkeit eines Erziehers" im Gruppendienst einer Erziehungsgruppe des Rheinischen Jugendheims Abtshof mit verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit teilweise erheblichen Milieuschäden



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 373/95

-----  
4 Sa 761/94 Köln

Verkündet am  
5. März 1997

Bittner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1997 durch den Vorsitzenden



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Richter Dr.h.c. Schaub, die Richter Schneider und Dr. Friedrich sowie die ehrenamtlichen Richter Gotsche und Kiefer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landschaftsverbandes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 28. Oktober 1994 - 4 Sa 761/94 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landschaftsverbandes wird das Urteil des Arbeitserichts Siegburg vom 27. April 1994 - 2 Ca 3278/93 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

### T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers.

Der am 26. Oktober 1955 geborene Kläger ist staatlich anerkannter Sozialpädagoge. Der Beklagte betreibt in H            das R            Jugendheim A            , in dem durchschnittlich 80 männliche Jugendliche in sieben Wohngruppen, zwei Verselbständigungsgruppen und einer Intensivgruppe untergebracht sind. Nachdem der Kläger zunächst als "Berufspraktikant für den Beruf des Sozialpädagogen" bei dem Beklagten vom 1. April 1982 bis 31. März 1983 beschäftigt war - er arbeitete mit zwei Erziehern in einer Wohngruppe mit zehn bis zwölf Jugendlichen, die im Rahmen der Freiwilligen Er-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[- JLaw - für iOS](#)

- 3 -

ziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung untergebracht waren, und jungen Erwachsenen, die sich gemäß § 75 a JWG auf freiwilliger Basis im Heim aufhielten -, ist er seit dem 1. April 1983 bei dem beklagten Landschaftsverband "als Dipl.-Sozialpädagoge in der Tätigkeit eines Erziehers" zuletzt aufgrund "Arbeitsvertrag" vom 2. Dezember 1985 beschäftigt.

Im Arbeitsvertrag heißt es u.a.:

"2.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und der diesen Tarifvertrag ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

3.

Aufgrund des § 22 BAT ist der Arbeitnehmer in Vergütungsgruppe V b BAT, Fallgruppe ein-  
gruppiert."

Im übrigen sind die Parteien tarifgebunden.

Die allgemeinen Eingruppierungsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/VKA finden jedenfalls seit dem 1. Januar 1991 aufgrund des 12. Tarifvertrages vom 2. Oktober 1991 zur Änderung des Tarifvertrages vom 5. November 1973 betreffend die Überleitung des Tarifrechts für die Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) - zuletzt geändert durch den 11. Änderungs-TV-Überleitungs-TV-Ang/LVR vom 20. November 1989 Anwendung.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



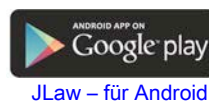
[JLaw – für iOS](#)

Nachdem der Kläger zunächst im Haus 10 "die Tätigkeit als Vertreter des Gruppenleiters" wahrgenommen hatte und vorübergehend mit "der Leitung der Erziehungsgruppe 10" betraut worden war, wurde er mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 "in der geschlossenen Intensivgruppe eingesetzt" (Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 22. November 1985). In der Wohngruppe, nämlich im Haus 8, sind neun bis zehn Jugendliche untergebracht, die von vier Arbeitnehmern betreut werden. Von diesen vier Arbeitnehmern sind drei Sozialpädagogen und eine Arbeitnehmerin ist Erziehungsanwärterin. Einer der Sozialpädagogen fungiert als Erziehungsleiter. Die Einweisung der untergebrachten Jugendlichen beruht in der Regel auf dem KJHG. Daneben erfolgt eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG. In diesen Fällen wird statt Untersuchungshaft eine Unterbringung im A            angeordnet. In der Wohngruppe Haus 8 leben Jugendliche mit unterschiedlichen Nationalitäten, Vorgeschieden und persönlichen Problemen. Ziel der Betreuung der Jugendlichen ist die (Re-)Integration in die Gesellschaft. Das gruppenbezogene pädagogische Konzept setzt auf drei Grundpfeiler: Nichtintegration des Pädagogen in die Gruppe, Ausnutzung gruppendynamischer Regelmäßigkeiten, Austausch von problematischen Subgruppenregeln durch ähnlich strukturierte, von Pädagogen beeinflusste Regularien. Die Einzelheiten hat der Kläger in der Klageschrift dargestellt.

Die Tätigkeiten des Klägers innerhalb des Teams bestehen aus



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



folgenden:

## 1. Erziehungsplanung

Dabei wird nach Beobachtung des Jugendlichen und ggf. Gesprächen mit Eltern und dem beteiligten Jugendamt sowie der Erziehungsleitung vom Kläger ein Bericht erstellt, wobei der psychologische und der schulische Teil ausgenommen ist. Im Rahmen der ersten Erziehungsplanungskonferenz werden mit allen Beteiligten, dem Jugendlichen, den Eltern, dem Jugendamt, dem Kläger, einem Psychologen und einem Lehrer Perspektiven erarbeitet, Ziele zur privaten und beruflichen Zukunft gesteckt. Im Abstand von sechs Monaten finden weitere Erziehungsplanungskonferenzen statt. Dabei werden vom Kläger wiederum detaillierte Beobachtungsberichte erstellt. Änderungen der festgelegten, von der Erziehungsleitung zu verantwortenden Grundsätze der Erziehungsplanung sind vom Kläger mit der Erziehungsleitung zu besprechen und zu beschließen.

## 2. Gruppenarbeit

Während seines Dienstes in der Gruppe betreut der Kläger alle anwesenden Jugendlichen. Dazu gehören Einzelgespräche, direkte autoritäre Ansprachen bis hin zu Maßnahmen der Nachbereitung von Straftaten. Gegebenenfalls sind Berichte an die Heimleitung notwendig, werden Aktennotizen für die Erstellung von Beobachtungsberichten erstellt, werden bestimmte individuelle Problemlagen in speziellen fallbezogenen Teamgesprächen thematisiert.

## 3. Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Institutionen

Dabei wird versucht, die Eltern über die Erstkontakte, Hausbesuche und sonstige Gesprächsmöglichkeiten mit in die positive Entwicklung des Kindes einzubeziehen. Gegebenenfalls arbeitet der Kläger auch darauf hin, die Besuchskontakte mit den Eltern einzuschränken. Der Schwerpunkt des pädagogischen Konzeptes liegt dabei aufgrund der Altersstruktur der Jugendlichen auf einer Erziehung hin zum selbständigen Leben und nicht hin zur Rückkehr ins Elternhaus. Dabei sind vom Kläger Konkurrenzsituationen zwischen Eltern und ihm zu handhaben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kontakt mit den Jugendämtern ist grundsätzliche Aufgabe der Erziehungsleitung. Diese kann im Einzelfall solche Kontakte weiterdelegieren. Auch nehmen Jugendämter direkt Kontakt mit den Gruppenerziehern auf, weil oftmals Details dort besser gewußt werden als im Rahmen der übergeordneten Erziehungsleitung. Im Rahmen seines Aufgabengebietes arbeitet der Kläger mit den Heimatjugendämtern der Jugendlichen zusammen. Er erhält den Grundkontakt zwischen dem Jugendlichen und dem betreuenden Sozialarbeiter im Jugendamt. Die Heimatjugendämter nehmen an den halbjährlichen Erziehungsplanungsgesprächen teil.

Es werden vom Kläger Austauschberichte erstellt, für die der Erziehungsleiter die "Endverantwortung" trägt. Der Kläger bespricht Beurteilungen mit den Heimatjugendämtern. Die Heimatjugendämter sind zuständig, wenn die Jugendlichen im Rahmen einer Beurlaubung zu Hause auffällig sind. Ebenfalls findet eine Unterrichtung der Heimatjugendämter bei gravierenden Vorkommnissen statt.

Die Jugendgerichtshilfe fällt ebenfalls in die Zuständigkeit des Heimatjugendamtes. Gleichwohl überlassen die Jugendämter in etwa 80 % der Fälle die Erstellung der wesentlichen Berichtsteile zum Persönlichkeitsbild und zum Verhalten des Jugendlichen sowie zu dessen Beurteilung in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes dem Kläger und sind häufig auch in Gerichtsterminen nicht anwesend, so daß der Kläger ihre Rolle übernimmt. Dabei hat der Erziehungsleiter die "Federführung", während die Entwürfe vom Kläger erstellt werden. Der Kläger fertigt auch Berichte über seine Teilnahme an Jugendgerichtsterminen.

Mit den Bewährungshelfern der straffällig gewordenen Jugendlichen hat der Kläger alle ein bis zwei Monate einen Grundkontakt. Daneben wird der Bewährungshelfer bei Verstoß des Jugendlichen gegen Bewährungsaufgaben eingeschaltet.

#### **4. Koordination der Zusammenarbeit auf Heimebene**

Um eine optimale pädagogische Betreuung der Heimbewohner zu gewährleisten, finden unter den Mitarbeitern der Wohngruppe Teamgespräche statt, in deren Rahmen individuelle Fallbesprechungen, Besprechungen der Gruppensituation und Planung von Freizeitaktivitäten vorge-



- 7 -

nommen werden. Des weiteren nimmt der Kläger an Supervisionen auf Teamebene teil. Auf Heim-ebene nimmt der Kläger an allgemeinen Konferenzen teil, auf denen gruppenübergreifende Themen behandelt werden und Ansichten zu pädagogischen Problemstellungen erörtert werden. Im Rahmen dieser Konferenzen werden festgelegte Themen besprochen, wobei die Teams in der Regel jeweils durch ein Mitglied vertreten werden, das dort die im Team besprochene Haltung vertritt."

Der Kläger sieht sich als "stellvertretender Gruppenleiter". Der Gruppenleiter habe der Heimleitung mitgeteilt, daß der Kläger zum stellvertretenden Gruppenleiter bestellt sei. Die Heimleitung habe dieses widerspruchslos hingenommen. Nach Vortrag des Beklagten gibt es ein solches "Amt" nicht. Es handele sich nicht um "ein offiziell legitimes Amt". Grundsätzlich vertrete in der Gruppe jeder jeden. Im Team seien auch andere Mitarbeiter vorhanden, die über die Qualifikation eines Sozialpädagogen verfügten und die Gruppenleitertätigkeit während der Abwesenheit des zuständigen Gruppenleiters übernehmen könnten und tatsächlich übernommen hätten. Bis zum 1. März 1992 seien alle Verwaltungstätigkeiten, die originär in das Aufgabenfeld des Gruppenleiters fielen, durch das Restteam zu übernehmen gewesen. Dabei sei es Ab-sprachesache gewesen, wer was in welchem Umfang übernehme. Nach dem 2. März 1992 führe grundsätzlich der Gruppenleiter Verwaltungsarbeiten aus, der diese allenfalls in geringem Umfang im Team delegiert habe.

Nach weiterem Vortrag des Klägers hat er hinsichtlich der Erziehungsplanung und Berichterstattung eine mit seinem Gruppen-leiter abgesprochene Einzelzuständigkeit für vier bis fünf Ju-gendliche. Der Gruppenleiter und er hätten sich diese Zuständig-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



keit aufgeteilt. Nach Darstellung des Beklagten gibt es eine solche "spezielle Zuständigkeit" nicht. Dies folge schon daraus, daß nach dem im A geltenden Schlüssel jeweils vier bis fünf Erzieher für neun bis zehn Jugendliche zuständig seien.

Der Kläger hat "Tägliche Arbeitszeitaufzeichnungen" für die Zeit vom 17. Februar 1992 bis 12. Mai 1992 vorgelegt, die der Beklagte für die Zeit vom 18. April bis 12. Mai 1992 als unrichtig bestritten, im übrigen ausgeführt hat, es seien zum Teil Tätigkeiten aufgeführt, die der Kläger ansonsten üblicherweise nicht oder jedenfalls nicht in dem dort beschriebenen zeitlichen Umfang wahrnehme, der Kläger sich also einen Zeitpunkt herausgesucht habe, in dem Tätigkeiten angefallen seien, die - jedenfalls zum Teil - atypisch für die dem Kläger übertragenen Aufgaben seien.

Der Kläger, dem der Beklagte unter dem 20. Dezember 1991 mitgeteilt hatte, der Kläger sei gemäß 12. Änderungs-TV-Überleitungs-TV-Ang/LVR vom 2. Oktober 1991 - Änderung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der VKA (§ 2 Abs. B) - ab 1. Januar 1991 in die Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 BAT eingruppiert, seine Vergütung ändere sich nicht, machte mit Schreiben vom 20. Januar 1992 erfolglos Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT geltend. Mit der am 17. Dezember 1993 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger weiter das Ziel, Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT/VKA zu erhalten. Außerdem will er die Vergütungsdifferenzen ab Fälligkeit mit 4 % verzinst wissen.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die von ihm ausgeführten Tätigkeiten im Rahmen des Gruppendienstes einer Erziehungsgruppe des R Jugendheimes A mit verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit teilweise erheblichen Milieuschäden seien eine sozialpädagogische Tätigkeit. Die Tätigkeit erfasse neben der täglichen geplanten Betreuung von bis zu zehn Jugendlichen sowohl die maßgebliche Fertigung von Beobachtungs- und Erziehungsberichten, die maßgebliche Fertigung von Jugendgerichtshilfeberichten und die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe vor Gericht als auch die verantwortliche Planung und Führung von therapeutisch-pädagogischen, zielorientierten Gesprächen und die begleitende Elternarbeit. Dieses Tätigkeitsfeld binde zum größten Teil seine Arbeitszeit. Die beschriebene Tätigkeit sei von ihm mehr als zwei Jahre vor Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages ausgeführt worden. Die Bewährungsfrist aus Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 BAT/VKA sei erfüllt worden. Deshalb seien die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 der Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a BAT in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (VKA) gegeben.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab dem 1. Januar 1991 Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen;



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

2. weiterhin festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, die von ihm nachzuzahlenden Beträge ab der Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, schon aus dem Arbeitsvertrag ergebe sich, daß der Kläger mit Tätigkeiten eines Erziehers und nicht mit "entsprechender Tätigkeit" eines Sozialpädagogen im Sinne der tariflichen Vorschrift betraut sei. Die Tätigkeit des Klägers sei nicht als ein einziger großer Arbeitsvorgang zu sehen, vielmehr habe der Kläger die auf die einzelnen Arbeitsvorgänge/Tätigkeitsbereiche entfallenden Zeitanteile benennen müssen. Die vom Kläger vorgetragene Arbeitsplatzbeschreibung enthalte auch sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Elemente, zum ganz überwiegenden Teil (zu etwa 65 %) sei die Tätigkeit des Klägers in ihrer Gesamtheit jedoch dem rein erzieherischen Bereich zuzuordnen. Das folge auch aus der vom Fachdezernat der Zentralverwaltung des Beklagten erstellten Musterstellenbeschreibung, "Stellenbeschreibung Erzieher". Sie gelte für die Erzieher im Gruppendienst in den R Jugendheimen des Beklagten, wobei im Einzelfall die angegebenen Zeitanteile geringfügig differieren könnten. Die in dieser Musterstellenbeschreibung genannten Tätigkeiten, die insgesamt einen Zeitanteil von zusammen 35 % ausmachten, dürften zum Teil als sozialarbeiterische/sozialpädagogische Tätigkeiten zu qualifizieren sein, während die unter Ziff. 4 genannten Tätigkeiten - Betreuung der Kinder/Jugendlichen -, die einen Zeitanteil von etwa 65 % bezogen



auf die Gesamttätigkeit eines Gruppenerziehers ausmachen, eindeutig und zweifelsfrei dem rein erzieherischen Bereich zuzuordnen seien. Entsprechend dieser Musterstellenbeschreibung werde auch der Kläger eingesetzt und sei entsprechend tätig. Das bestätige sein Vortrag in der Klageschrift. Der Kläger verbringe den ganz überwiegenden Teil seiner Gesamttätigkeit mit der Betreuung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugendlichen. Dies ergebe sich aus den vom Kläger vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen. Danach werde der Kläger im wesentlichen und zum überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit erzieherisch tätig, indem er sich mit den ihm anvertrauten Jugendlichen beschäftige und erzieherisch auf sie einwirke. Bezogen auf die Gesamttätigkeit des Klägers überwögen sozialpädagogische Tätigkeiten nicht. Die dem Kläger übertragenen Arbeiten seien nicht eine einem Sozialarbeiter "entsprechende Tätigkeit".

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Senat mit Beschluß vom 26. April 1995 - 4 AZN 1134/94 - zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß sich der Feststellungsantrag auf den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1994 beschränkt. Der Kläger erhält seit dem 1. November 1994 Vergütung gem. Vergütungsgruppe IV b BAT/VKA.



## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT/VKA für den noch streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. Oktober 1994.

I. Die Klage ist zulässig. Bei dem Feststellungsantrag handelt es sich um eine der üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen im öffentlichen Dienst, gegen deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Senats Bedenken nicht bestehen (vgl. nur Senatsurteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 470/84 - AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies gilt auch für den Feststellungsantrag, soweit er Zinsforderungen zum Gegenstand hat (BAGE 22, 247, 249 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

II. Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 der Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a zum BAT/VKA und ist daher auch nicht im Wege der Bewährung in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 der genannten Vergütungsgruppen aufgestiegen.



1. Auf das Arbeitsverhältnis finden aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung (BAT/VKA) jedenfalls ab 1. Januar 1991 Anwendung.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt damit davon ab, ob mindestens die Hälfte der die Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllenden Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe IV b BAT/VKA "Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst" entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 BAT/VKA).

a) Damit ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Diesen hat der Senat verstanden als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (BAGE 51, 59; 51, 282; 51, 356 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975; ständige Rechtsprechung des Senats). Dabei ist es zwar rechtlich möglich, daß die gesamte Tätigkeit des Angestellten nur einen Arbeitsvorgang bildet, wenn der Aufgabenkreis nicht weiter aufteilbar und nur einer einheitlichen rechtlichen Bewertung zugänglich ist (vgl. Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 - BAGE 42, 29 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Tatsächlich trennbare Tätigkeiten



mit unterschiedlicher Wertigkeit können jedoch nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden (vgl. Urteile des Senats vom 20. Oktober 1993 - 4 AZR 45/93 - AP Nr. 172 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 20. März 1991 - 4 AZR 471/90 - AP Nr. 156 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

b) Dabei ist von der "auszuübenden" Tätigkeit des Angestellten auszugehen (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 BAT). Der Beklagte will aus den Arbeitsverträgen und ihrer Genesis ableiten, dem Kläger sei bei seiner Einstellung die Tätigkeit eines Erziehers übertragen worden und daran habe sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Nach den vor dem 1. Januar 1991 bei dem Beklagten geltenden Eingruppierungsbestimmungen im Tarifvertrag vom 5. November 1973 waren Erzieher mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter oder mit einer gleichwertigen sozialpädagogischen Ausbildung oder mit Heimerzieherprüfung II in Vergütungsgruppe V b eingruppiert. Anders als in der Anlage 1 a zum BAT/VKA war ein Bewährungsaufstieg in Vergütungsgruppe IV b nicht vorgesehen. Das ändert aber nichts daran, daß es nunmehr nicht auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt, wie die Revision meint, sondern auf die auszuübende. Selbst wenn die Parteien im Zeitpunkt der Einstellung des Klägers in Anbetracht der in den Arbeitsverträgen gewählten Formulierung "Dipl.-Sozialpädagoge in der Tätigkeit eines Erziehers" nicht davon ausgingen, dieser solle eine einem "Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung" entsprechende Tätigkeit ausüben, wofür die von der Revision zitierte vorvertragliche Korrespondenz sprechen mag, so kann nicht schon deswegen die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit le-



diglich als erzieherische angesehen werden. Das mag ein Indiz dafür sein. Entscheidend sind aber die dem Kläger im Wege der Weisung tatsächlich übertragenen Aufgaben. Wenn dadurch die Anforderungen an die auszuübende Tätigkeit gestiegen sind, kann der Arbeitnehmer mit Erfolg höhere Vergütung verlangen. Der Kläger ist mehrfach mit anderen Aufgaben betraut worden und wurde zuletzt "in der geschlossenen Intensivgruppe eingesetzt". Der Angestellte kann auf die Wirksamkeit der Weisung vertrauen (vgl. Urteile des Senats vom 28. Oktober 1970 - 4 AZR 481/69 - und vom 9. Juni 1971 - 4 AZR 268/70 - AP Nr. 34, 42 zu §§ 22, 23 BAT). Zu bewerten ist sonach die vom Kläger weisungsgemäß durchgeführte Tätigkeit.

c) Das Landesarbeitsgericht hat die vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten im Rahmen des Gruppendienstes einer Erziehungsgruppe des Rheinischen Jugendheimes A - Arbeit mit verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit teilweise erheblichen Milieuschäden - als einen Arbeitsvorgang angesehen. Es hat insoweit die arbeitsgerichtliche Begründung in Bezug genommen. Dort ist ausgeführt, Arbeitsergebnis der gesamten Tätigkeit des Klägers sei die Erziehung der ihm anvertrauten Jugendlichen in der Wohngruppe. Dabei seien die eigentliche gedankliche Vorarbeit, die Erziehungsplanung, die Informationsbeschaffung von anderen mit dem Jugendlichen in Kontakt stehenden Institutionen und Betreuungseinrichtungen als unmittelbar in die Erziehungstätigkeit einmündende Tätigkeit anzusehen. Mehrere nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheiten lägen nicht vor. Die Tätigkeit



des Klägers führe nur zu einem einheitlichen bestimmten Arbeitsergebnis. Diese Beurteilung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Kläger im Rahmen des Gruppendienstes einer Erziehungsgruppe des R Jugenddorfs A angeführten Tätigkeiten dienen einem Arbeitsergebnis, nämlich der (Mit-) Betreuung/Erziehung von bis zu zehn Jugendlichen der Erziehungsgruppe, die verhaltensauffällig und/oder erheblich milieugeschädigt sind. Das trifft für die "täglich geplante Betreuung", die Fertigung von Beobachtungs- und Erziehungsberichten, die Planung und Führung von therapeutisch-pädagogischen zielorientierten Gesprächen und die begleitende Elternarbeit, aber auch letztlich für die Anfertigung von Jugendgerichtshilfeberichten und die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe vor Gericht zu.

Die Annahme der Vorinstanzen, die gesamte Tätigkeit des Klägers sei als einheitlicher großer Arbeitsvorgang anzusehen, greift die Revision zu Unrecht an. Sie führt aus, die Betrachtung der Tätigkeit des Klägers als einen einzigen großen Arbeitsvorgang habe die Folge, daß die vorhandenen sozialarbeiterischen Elemente ungeachtet ihres zeitlichen Anteils an der Gesamttätigkeit die tarifrechtliche Eingruppierung bestimmten. Das stehe sowohl im Widerspruch mit der Systematik des Tarifvertrages als auch zu den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Tarifvertrag treffe eine klare Unterscheidung zwischen dem Berufsbild des Erziehers und dem Berufsbild des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen. Die Tarifvertragsparteien hätten der grundsätzlich unterschiedlichen Zielrichtung dieser beiden Tätigkeiten Rechnung getragen. Dabei übersieht die Revision, daß eine Tätigkeit im Überschneidungsbe-



reich der Berufsbilder von Erziehern und Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen liegen kann. Das ist aber keine Frage des Arbeitsvorgangs und das schließt nicht aus, daß gleichwohl ein einheitlicher Arbeitsvorgang vorliegen kann. Mehrere nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständige bewertbare Arbeitseinheiten liegen hier nicht vor. Alles, was der Kläger tut, dient der Erziehung der dem Kläger anvertrauten Jugendlichen, ihrer Heimbetreuung mit dem Ziel, sie soweit zu fördern, daß sie "draußen" wieder zurechtkommen. Was die Anfertigung von Jugendgerichtshilfeberichten und die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe vor Gericht anbelangt, ist insoweit jedenfalls von Zusammenhangstätigkeiten auszugehen, die sich aufgrund der übrigen Tätigkeiten des Klägers ergeben haben. Dem stehen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht entgegen, daß damit selbst dann feststehe, daß der Kläger einem Sozialpädagogen entsprechende Tätigkeiten ausübe, wenn man, wie der Beklagte es wolle, davon ausginge, daß der Kläger nur zu 35 % seiner Gesamttätigkeit im eigentlichen Sinne "sozialpädagogische" Tätigkeiten ausübte. Denn innerhalb eines Vorganges, der ein qualifizierendes Merkmal enthalte, brauche dieses nicht wiederum zu mehr als 50 % vorliegen. Einmal hat der Beklagte so nicht vorgetragen. Er hat lediglich darauf hingewiesen, die vom Kläger vorgetragene Arbeitsplatzbeschreibung enthalte auch sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Elemente, zum ganz überwiegenden Teil (zu etwa 65 %) sei die Tätigkeit des Klägers in ihrer Gesamtheit jedoch dem rein erzieherischen Bereich zuzuordnen. Das steht nur dafür, daß auch nach Vortrag des Beklagten die vom Kläger genannten Tätigkeiten auch sozialarbeiterische/sozialpädagogische Komponenten enthalten. Im



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übrigen verkennt das Landesarbeitsgericht, daß es bei dem Tätigkeitsmerkmal "entsprechende Tätigkeit" nicht um ein qualifizierendes Merkmal bei aufeinander aufbauenden Vergütungsgruppen geht, sondern es sich dabei um ein Merkmal der Grundvergütungsgruppe für Sozialpädagogen/Sozialarbeiter handelt, die auch als solche tätig sind/tätig zu sein haben. Während für Erzieher mit staatlicher Anerkennung die Vergütungsgruppe VI b als Grundvergütung vorgesehen ist, beginnen die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die auch als solche eingesetzt werden, mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe V b.

3.a) Für die Eingruppierung des Klägers sind die speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a zum BAT/VKA maßgebend. Diese haben, soweit sie für den Rechtsstreit von Bedeutung sind, folgenden Wortlaut:

**"Vergütungsgruppe VI b**

...

5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 5)

**Vergütungsgruppe V c**

...

5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.



(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3, 5 und 6)

### **Vergütungsgruppe V b**

...

5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3, 5 und 6)

...

10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Vergütungsgruppe IV b**

...

17. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)"

Protokollerklärung Nr. 6 lautet:

"Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die



- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kinderbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der Offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe VI b,
- f) Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben."

b) Die vom Kläger in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 bauen auf der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 auf.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kläger übe einem Sozialpädagogen entsprechende Tätigkeiten aus, selbst wenn man, wie der Beklagte, davon ausgehe, daß der Kläger nur zu 35 % seiner Gesamttätigkeit im eigentlichen Sinne "sozialpädagogische" Tätigkeiten ausübe. Innerhalb eines Arbeitsvorganges, der ein qualifizierendes Merkmal enthalte, brauche dies nicht wiederum zu mehr als 50 % vorzuliegen.

Oben wurde schon darauf hingewiesen, daß es sich bei dem Merkmal "mit entsprechender Tätigkeit" nicht um ein qualifizie-



rendes Merkmal handelt. Die Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 ist vielmehr die Ausgangsvergütungsgruppe für ausgebildete Sozialpädagogen. Sie erhalten die Vergütung der Ausgangsfallgruppe aber nur, wenn sie der Ausbildung und der in ihr vermittelten Kenntnisse und Handlungskompetenzen entsprechend tätig werden. Um die Vergütung aus der Ausgangsvergütungsgruppe zu erhalten, müssen also mindestens 50 % Arbeitsvorgänge vorhanden sein, die sich als sozialarbeiterische/sozialpädagogische Arbeit darstellen.

Das Landesarbeitsgericht führt darüber hinaus unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 20. Februar 1991 (- 4 AZR 377/90 - ZTR 1991, 296) aus, auch dann, wenn ein Sozialpädagoge nur im Teilbereich der Erziehung eingesetzt sei, sei dieses im tariflichen Sinne eine "entsprechende Tätigkeit". Wenn das Bundesarbeitsgericht schon heim- und freizeitpädagogische Betreuung von körper- und mehrfachbehinderten Jugendlichen durch eine Sozialarbeiterin als "entsprechende Tätigkeit" anerkannt habe, dann müsse dieses um so mehr für Erziehertätigkeiten wie die vom Kläger ausgeübten gelten, die sich auf eine geradezu klassische Klientel von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen bezögen, nämlich auf früher sogenannte "schwererziehbare" Jugendliche, die teilweise straffällig geworden seien, jedenfalls aber sämtlich Sozialisationsdefizite aufwiesen. Wolle man bei Erziehertätigkeiten überhaupt zwischen solchen trennen, die einem Erzieher entsprächen und solchen, die einem Sozialpädagogen entsprächen, dann sei diese Trennungslinie jedenfalls dort zu ziehen, wo es sich nicht mehr um Erziehung "normaler" Kinder oder um solche Kinder und Jugendlichen handele, die "nur" gesundheitliche Defizite aufwiesen,



sondern um solche, die - jedenfalls auch - erhebliche Sozialisationsdefizite aufwiesen.

Auch dem ist nicht zu folgen.

Die zu Anlage 1 a.F. zu den AVR Caritasverband ergangene Entscheidung des Senats vom 20. Februar 1991 (- 4 AZR 377/90 -, aa0) läßt sich auf die Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a zum BAT/VKA in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung nicht übertragen.

Die AVR Caritasverband in der für die Entscheidung vom 20. Februar 1991 relevanten Fassung sah für Erzieher/-innen in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig Behinderten oder von gefährdeten schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen Vergütung nach Vergütungsgruppe 5 c vor, während für Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit Vergütung nach Vergütungsgruppe 5 b gezahlt wurde. Demgegenüber liegt den ab 1. Januar 1991 geltenden Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage 1 a zum BAT/VKA eine entsprechende Tätigkeit nicht vor, wenn Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Gruppenleiter in Einrichtungen für behinderte Kinder oder Jugendliche (z.B. in Tagesstätten, Wohnheimen, Internaten) tätig sind, da diese Tätigkeiten von den Tarifvertragsparteien als besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 in Verb. mit der Protokollerklärung Nr. 6 eingestuft worden sind. Deshalb hat der Senat eine Sozialpädagogin, die diese Tätigkeit auszuüben hatte, als "sonstige Ange-



stellte" im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 angesehen (vgl. Urteil des Senats vom 13. Juli 1994 - 4 AZR 451/93 - ZTR 1995, 25).

Entsprechendes gilt im vorliegenden Fall.

Der Kläger ist zwar staatlich anerkannter Sozialpädagoge. Der Kläger ist aber seit dem 1. Dezember 1985 "in der geschlossenen Intensivgruppe eingesetzt". Diese Mitarbeiter sind ungeachtet der Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter im Hinblick auf die Protokollerklärung Nr. 6 d lediglich den Vergütungsgruppen V c, V b BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - n.F. zugeordnet. Der Kläger arbeitet nach seiner Darstellung (Schreiben vom 20. Januar 1992 an den Beklagten) im Rahmen des Gruppendienstes einer Erziehungsgruppe des R Jugendheimes A mit verhaltensauffälligen männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit teilweise erheblichen Milieuschäden und ist nach seinem Vortrag stellvertretender Gruppenleiter und will eine Einzelzuständigkeit für vier bis fünf Jugendliche haben. Damit erfüllt der Kläger die Voraussetzungen der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - n.F. Er ist sonstiger Angestellter, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten - Erziehung - ausübt, und zwar besonders schwierige fachliche Tätigkeiten. Das folgt aus der Protokollerklärung Nr. 6 d, nach der Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind. Der Beklagte betreibt das R Jugendheim A . Der Kläger ist in einer



Wohngruppe tätig, in der neun bis zehn Jugendliche von insgesamt vier Mitarbeitern betreut werden. Da es sich um verhaltensauffällige Jugendliche mit teilweise erheblichen Milieuschäden handelt, ist im Lichte der Protokollerklärung Nr. 6 von besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten auszugehen. Im Wege des Bewährungsaufstiegs ist er dann in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - n.F. eingruppiert.

Die dem Kläger übertragenen Tätigkeiten sind dem Berufsbild des Erziehers/der Erzieherin zuzuordnen.

Es ist nicht etwa so, daß bei Erziehern die Arbeit mit gesunden Kindern im Vordergrund steht und deswegen die Arbeit mit und in einer Erziehungsgruppe verhaltensauffälliger Jugendlicher mit teilweise erheblichen Milieuschäden dem Sozialdienst zuzuordnen ist. Vielmehr arbeiten Erzieher/-innen im Bereich der Heimerziehung in Kinderheimen, Kinderdörfern, Lehrlings- und Jugendwohnheimen, Internaten, in Heimen und Einrichtungen der Erziehungshilfe und des Behindertenbereiches, heilpädagogischen Heimen, betreuten Wohngruppen und Wohngemeinschaften. Dieser ist weitgehend durch seine familienersetzende Funktion gekennzeichnet. Daraus ergeben sich zusätzliche Aufgabenstellungen. Der Erzieher/die Erzieherin ist während des Heimaufenthaltes wichtigste Bezugsperson. In besonderer Weise hat der Erzieher/die Erzieherin denjenigen, die aus gestörten Sozialbeziehungen kommen, zu helfen, ihre psychischen und sozialen Probleme zu bewältigen, ein positives Selbst- und Weltbild zu gewinnen und sie dadurch zu befähigen, nach Ende des Heimaufenthaltes entweder in die Familie



zurückzukehren oder, was bei Jugendlichen eher der Fall sein wird, sich auf eigene Füße zu stellen. Der Erzieher/die Erzieherin übernimmt elterliche Aufgaben. Diese reichen von der täglichen Sorge für Körperpflege, Essen und Bekleidung bis hin zur Entfaltung von körperlichen, geistigen, sozialen, gefühlsmäßigen und schöpferischen Kräften in allen Lebensbereichen. Dabei hat der Erzieher/die Erzieherin häufig nicht nur tagsüber, sondern im Schichtdienst auch abends oder nachts und an Wochenenden zur Verfügung zu stehen. Überdies kommen auf die Erzieher im Zuge der Öffnung von Heimen in Richtung auf ein "Verbundsystem" vielfältige Fragestellungen zu, indem das Heim soziale Aufgaben für das umgebende Gemeinwesen übernimmt wie enge Zusammenarbeit mit Eltern und ein aktives Bemühen, nicht nur die jungen Menschen, sondern ebenso ihre Familien und ihre soziale Situation positiv zu beeinflussen. Enge Zusammenarbeit mit Behörden, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Selbsthilfegruppen sind gleichermaßen gefordert. Je nach Art der Tätigkeit sind unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte von besonderer Bedeutung: Beobachtung und Analyse von Bedingungen des sozialpädagogischen Handelns, Planung der Erziehungsarbeit, Gestaltung der Erziehungspraxis, Zusammenarbeit mit anderen Personengruppen (vgl. Derschau/Dittrich/Ebert, Erzieher/Erzieherin, Blätter zur Berufskunde, 2 - IV A 20 -, 7. Aufl. 1994, S. 5 ff.). Das findet sich in der Tätigkeitsbeschreibung des Klägers unschwer wieder. Er verweist auf Erziehungsplanung, "spontane Situationsdarstellung in der Gruppenarbeit", was richtiger als Betreuung der Jugendlichen zu bezeichnen ist, wie sich unschwer aus der weiteren Darstellung des Klägers ergibt und was der Beklagte im Schriftsatz vom 23. Februar 1994 zutreffend her-



ausstellt, Zusammenarbeit mit Eltern und mit anderen maßgebenden Institutionen wie Jugendamt, sowie koordinierende Zusammenarbeit auf Heimebene. Der Kläger ist im Bereich "Heime und Einrichtungen der Erziehungshilfe" tätig, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Erziehungsschwierigkeiten und sich daraus ergebender besonderer Erziehungsbedürftigkeit aufnehmen. Es handelt sich um solche junge Menschen, die infolge körperlicher und/oder psychischer Beeinträchtigungen sowie schwerwiegender Erziehungsmängel in ihrer Persönlichkeitsentwicklung benachteiligt sind und deutliche Zeichen auffälligen Verhaltens gezeigt haben (z.B. dauerndes Schuleschwänzen, Weglaufen von zu Hause, strafrechtliche Auffälligkeiten). Die Aufnahme in eine solche Einrichtung erfolgt in der Regel auf Antrag der Eltern, kann aber auch gegen deren Willen rechtlich durchgesetzt werden. Diese Einrichtungen, die aus den früheren "Erziehungsheimen" hervorgegangen sind, werden zunehmend als Verbundsysteme verschiedenartig vernetzter Angebote gestaltet (z.B. Erziehungsgruppen, interne und externe Wohngruppen, Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen). Im Mittelpunkt ihrer erzieherischen Arbeit steht das Bemühen, die Verhaltensauffälligkeiten und ihre Ursachen mit sozialpädagogischen, heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Hilfen zu beseitigen. Hier ist der Erzieher/ die Erzieherin auf enge Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten wie z.B. Psychologen und Ärzten angewiesen. Die Aufgaben des Erziehers/der Erzieherin umfassen die Unterstützung der Berufsfindung, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Bildung. Es wird versucht, Hilfen zu geben, die die Jugendlichen befähigen sollen, ihr Leben nach der Heimentlassung ohne elterliche Hilfe oder sonstige Hilfen zu meistern (vgl. Blätter zur Berufskunde, aa0,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



S. 19). Das ist eine der klassischen Ausübungsformen des Berufes des Erziehers/der Erzieherin. Dieser Situation hat zumindest die veränderte Fassung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag/VKA Rechnung getragen. Während unter Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 k BAT/VKA II Angestellte im Erziehungsdienst Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme- (Beobachtungs-) Gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen fielen, die im Wege des Zeitaufstieges nach Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 BAT/VKA II Angestellte im Erziehungsdienst aufsteigen konnten, sieht die Neuregelung das nicht mehr vor, sondern geht von Erziehern mit entsprechender Tätigkeit und sonstigen Angestellten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, einerseits aus und von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit andererseits.

Die Tarifvertragsparteien unterscheiden also bei den Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst zwischen Sozialpädagogen/Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter sind in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - mit Bewährungsaufstiegsmöglichkeiten oder bei Erfüllung von Heraushebungsmerkmalen in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 und höher eingruppiert. Demgegenüber sind Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 5 BAT/



VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - mit Bewährungsaufstiegsmöglichkeiten (Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 7) oder bei Vorliegen von Heraushebungsmerkmalen in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5, 6 oder in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - eingruppiert.

Daraus folgt, daß die Tätigkeit als Erzieher besonders und anders bewertet wird als die Tätigkeit von Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern.

Ein Gruppenerzieher oder ein stellvertretender Gruppenleiter, der als solcher tätig ist und zugleich graduierter Sozialpädagoge ist, übt daher keine "entsprechende Tätigkeit" eines Sozialpädagogen aus.

Das folgt letztlich daraus, daß die mit Wirkung ab 1. Januar 1991 geänderte Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag/VKA vom 24. April 1991 die Tätigkeit in geschlossenen (gesicherten) Gruppen als schwierige fachliche Tätigkeit für Erzieher ansieht. Damit ist der Kläger in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 oder in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 5 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - tarifgerecht eingruppiert. Den Erziehern werden die Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8 oder V b Fallgruppe 6 gleichgestellt. Daraus folgt, daß Tätigkeiten als Gruppenerzieher oder stellvertretender Gruppenleiter in den Jugendheimen des Beklagten dem Berufsbild des Erziehers oder Heilpädagogen zugeordnet sind. Der Kläger verfügt



zwar über eine Ausbildung als Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung, so daß die subjektiven Anforderungen der von ihm reklamierten Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - erfüllt sind. Er nimmt aber keine entsprechende Tätigkeit wahr, sondern eine solche Tätigkeit, die die Tarifvertragsparteien als eine solche von Erziehern ansehen. Er ist daher trotz seiner Ausbildung zum Sozialpädagogen "sonstiger Angestellter" im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 und V b Fallgruppe 5 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst -. Die Tätigkeit des Klägers ist die eines Erziehers und nicht die eines Sozialpädagogen. Das zeigt folgendes: Die Gruppenerziehung in geschlossenen (gesicherten) Gruppen ist bei Sozialpädagogen in der Protokollerklärung Nr. 12 als schwierige Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 BAT/VKA - Sozial- und Erziehungsdienst - nicht aufgeführt, was nur den Schluß zuläßt, daß Sozialpädagogen als Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter oder als Gruppenerzieher nicht als Sozialpädagogen zu vergüten sind, sondern als Erzieher, also als sonstige Angestellte den Erziehern gleichstehen.

Nicht nur der Vierte Senat, sondern auch der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts haben sich mit der Eingruppierung von Mitarbeitern beschäftigt, deren Berufsbilder im Überschneidungsbereich von Erziehern und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen liegen. Der Erste Senat hat im Beschluß vom 20. April 1994 (- 1 ABR 49/93 - ZTR 1995, 364) die Abgrenzung der Tätigkeit eines Erziehers/einer Erzieherin von der von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wie folgt vorgenommen: Die Tätigkeit eines Sozialarbeiters/



Sozialpädagogen hat ihren Schwerpunkt in der Bekämpfung von Fehlentwicklungen durch Veränderung der Menschen, ihrer Lebenslagen und Lebensqualität sowie der sie bedingenden gesellschaftlichen Strukturen und ist somit stärker konzeptionell geprägt. Die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers beinhaltet dagegen mehr Arbeiten mit ausführenden Aufgaben fürsorgerischer und bewahrender Natur. Besteht hingegen eine Überschneidung - z.B. im Bereich der Betreuung von Behinderten -, so kommt es darauf an, was regelmäßig zur Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen gehört und was zu derjenigen eines Erziehers. Anhand der Schwerpunkte der beiden Berufsbilder läßt sich ermitteln, welche Tätigkeiten im Überschneidungsbereich vorrangig dem einen und erst in zweiter Linie dem anderen Beruf zuzuordnen sind. Es ist zu bewerten, ob in der ausgeübten Tätigkeit die typischerweise einer Erziehertätigkeit oder die typischerweise der Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen zuzuordnenden Elemente überwiegen. Der Vierte Senat hat dementsprechend darauf abgestellt, daß sich die Vergütungsgruppe nach der Tätigkeit richtet, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt (Urteil des Senats vom 26. Juli 1995 - 4 AZR 318/94 - AP Nr. 8 zu § 12 AVR Caritasverband). Zwar kann zu Gunsten des Klägers unterstellt werden, daß er bei seiner Arbeit auch sozialpädagogisch tätig wird, was sich in der Fertigung von Beobachtungsberichten, Jugendgerichtshilfeberichten und in der Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe vor Gericht, aber auch in der Planung und Führung von therapeutisch-pädagogischen zielorientierten Gesprächen niederschlagen mag. Das kann nach dem vom Kläger geschilderten Sachverhalt und nach den vom ihm vorgelegten "Täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen" nur einen geringen Teil der



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



in der Gruppe des Klägers geleisteten Betreuungsarbeit ausmachen und ihr daher nicht das Gepräge geben. Im Vordergrund steht die Tätigkeit des Klägers im Gruppendienst. Weckdienst, Frühstück mit den Jugendlichen, sie zur Arbeit schicken, Absprache mit einer Werkstatt bezüglich eines Jugendlichen, Teamgespräch bezogen auf die weitere Erziehungsplanung, Teamgesprächsanalyse der Gruppensituation sind typische erzieherische Arbeiten; Abrechnungsarbeiten sind Zusammenhangstätigkeiten mit der Folge, daß z.B. am 17. Februar 1992 allenfalls 30 Minuten eines siebeneinhalbstündigen Arbeitstages mit sozialpädagogischer Arbeit im Tarifsinne belegt waren. Entsprechendes gilt z.B. für den 19. Februar 1992: Es handelt sich um die Arbeit in und mit der Gruppe von 6.00 Uhr früh bis Dienstschluß. Das setzt sich in den "Täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen" fort. Die Tätigkeit des Klägers ist nur am Rande eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische im Sinne der Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a zum BAT/VKA in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung. Der Kläger ist in erster Linie mit der arbeitsteiligen Rund-um-die-Uhr-Betreuung der Gruppe verhaltensauffälliger männlicher Jugendlichen beschäftigt. Er hat zusammen mit den anderen dieser Gruppe zugewiesenen Mitarbeitern dafür zu sorgen, daß die ihm anvertrauten Jugendlichen in einer Art Familienersatz auf ein selbstständiges Leben außerhalb einer Heimbetreuung vorbereitet werden und so gefestigt werden, daß das ohne weitere Hilfestellungen möglich ist. Bei dem Kläger liegt das Gewicht seiner Tätigkeit überwiegend auf der Ausführung von Aufgaben fürsorgerischer und bewahrender Natur. Die typischerweise von Sozialpädagogen/ Sozialarbeitern ausgeführten Tätigkeiten wie Jugendgerichtshilfe



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treten demgegenüber in den Hintergrund. Der Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, nach den vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen werde der Kläger im wesentlichen und zum überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit erzieherisch tätig, indem er sich mit den ihm anvertrauten Jugendlichen beschäftige und erzieherisch auf diese einwirke. Das steht nur dafür, daß die erzieherische Komponente der Tätigkeit des Klägers das Gepräge gibt.

In der Revisionsbeantwortung heißt es, der Kläger habe dargelegt und unter Beweis gestellt, daß er nicht nur einen Zeitannteil von etwa 35 %, sondern in jedem Fall über 50 % der Tätigkeiten mit eindeutig sozialpädagogischem Charakter ausübe. Hierzu habe der Kläger ausführlichst vortragen lassen und "beispielhaft ... auf den Schriftsatz vom 25. März 1994 Seite 4 ff" verwiesen. Auf Seite 4 dieses Schriftsatzes findet sich indes lediglich der Hinweis, der Kläger habe in der Klageschrift vom 16. Dezember 1993 den Nachweis erbracht, daß die sozialpädagogischen Tätigkeiten über 50 % lägen. In der Klageschrift, auf die der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat verwiesen hat, findet sich kein hinreichender Tatsachenvortrag, der belegen soll, daß Arbeiten sozialpädagogischen Charakters der vom Kläger geleisteten Tätigkeit "in der geschlossenen Intensivgruppe" das Gepräge geben. Der Kläger begnügt sich mit dem Hinweis auf die Erarbeitung, Weiterschreibung und Durchführung des gruppenbezogenen Konzeptes, auf die Erziehungsplanung für den einzelnen Jugendlichen, sagt aber nicht, inwiefern das nicht mehr dem jetzigen Berufsbild des Erziehers entsprechen soll und warum das, wenn es denn dem Berufsbild eines Sozialpädagogen entspricht, seiner Tätigkeit



"in der geschlossenen Intensivgruppe" das Gepräge geben soll. Auch der Erzieher, der stellvertretende Gruppenleiter arbeitet nicht isoliert, sondern mit Eltern usw. zusammen. Der Kläger sagt nicht, wieso Koordination der Zusammenarbeit sozialpädagogische Kenntnisse erfordert. Das insoweit angeregte Sachverständigen-gutachten ist nicht dazu da, die für die Frage, ob Tätigkeiten eher zum Berufsbild des Erziehers oder eher zu dem des Sozialpädagogen gehören, erforderlichen Tatsachen erst zu erbringen. Der vor dem Senat im Wege der Rüge des § 139 ZPO gehaltene Vortrag, der Dekan des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule K , G , werde als Sachverständiger für das in den Instanzen beantragte, richtiger angeregte (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 19. Aufl., § 403 Rz 1 in Verb. mit Rz 3 - 5 vor § 402) Sachverständigengutachten benannt, geht schon deswegen ins Leere, weil es an tatsächlichem Vorbringen des Inhalts fehlt, der Kläger übe "in der geschlossenen Intensivgruppe" Tätigkeiten sozialpädagogischen Charakters aus, die seiner Gesamttätigkeit das Gepräge gäben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger erneut auf den Beschluß des Ersten Senats vom 20. April 1994 (- 1 ABR 49/93 - ZTR 1995, 364) verwiesen, und zwar auf B III 4 a der Gründe. Dort hat der Erste Senat ausgeführt, müsse bei der tariflichen Eingruppierung zwischen den Tätigkeiten von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen einerseits und von Erziehern andererseits auch in dem Bereich unterschieden werden, in dem sich die Berufsbilder überschneiden, so könne dies nur anhand der typischen Inhalte dieser Berufe geschehen. Insoweit komme es darauf an, was regelmäßig zur Tätigkeit eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen gehöre und was zu derjenigen eines Erziehers. Bei dieser Fest-



stellung möge die Art und Intensität der jeweiligen Ausbildung eine wichtige Rolle spielen. Anhand der Schwerpunkte der beiden Berufsbilder lasse sich ermitteln, welche Tätigkeiten im Überschneidungsbereich vorrangig dem einen und erst in zweiter Linie dem anderen Beruf zuzuordnen seien. Von diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis sei mangels anderer Kriterien auch bei der hier vorzunehmenden tariflichen Eingruppierung auszugehen. Der Kläger will bei Tätigkeiten im Überschneidungsbereich auf die Ausbildung abstellen, also den Sozialpädagogen als solchen und den Erzieher als solchen bezahlt wissen. Das kann schon deswegen nicht richtig sein, weil es dem Arbeitgeber unbenommen bleiben muß, überqualifizierte Arbeitnehmer zu beschäftigen, was auch im Interesse der Arbeitnehmer liegt, wenn der Arbeitsmarkt für Absolventen bestimmter Ausbildungsgänge keine oder nicht genügend Arbeitsplätze hergibt. Der Kläger meint, Abgrenzungskriterium könne nicht sein, daß er in einem "Erziehungsheim" arbeite. Er hat auf die Protokollerklärung Nr. 12 zur Fallgruppe 16 der Vergütungsgruppe IV b der Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a zum BAT/VKA verwiesen, nach der die Betreuung bestimmter Personengruppen Sozialarbeiter-/Sozialpädagogentätigkeit sei. Dabei übersieht der Kläger, daß die Tarifvertragsparteien "Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen" als Erziehertätigkeiten ansehen, die fachlich besonders schwierig sind, von daher also die Tarifvertragsparteien eine Vorgabe gemacht haben, an die die Gerichte gebunden sind. Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, das Frühstück "in der geschlossenen Intensivgruppe", in der er tätig ist, mit ihm als Vertreter des Gruppenleiters und als einem Sozialpädagogen sei ein anderes Frühstück als ein sol-



ches mit einem Erzieher. Das ist so nicht nachvollziehbar. Der Kläger hätte dann schon im einzelnen anhand von Tatsachen vortragen müssen, warum dies so ist und daß dies auch gefordert, angewiesen ist. Inwiefern werden in und mit der Gruppe oder gar mit einzelnen der Gruppe beim Frühstück Tätigkeiten sozialpädagogischen Charakters ausgeübt, also solche, die ein entsprechendes Qualifikationsniveau erfordern? Letztlich läuft der Vortrag des Klägers vor dem Senat wieder auf die in Eingruppierungsprozessen häufig vertretene These hinaus, Eisessen der Eltern mit den Kindern sei ein Familienvergnügen, Eisessen des Sozialpädagogen, des Erziehers, des Heilpädagogen mit den Kindern sei Sozialpädagogik, Erziehung, Heilpädagogik. Mangels entgegenstehendem Vortrag von Tatsachen bewegt sich der Gruppenerzieher, der stellvertretende Gruppenleiter "in der geschlossenen Intensivgruppe", der mit den zu betreuenden Jugendlichen frühstückt, im Bereich der tagtäglichen Basisbetreuung der Jugendlichen, also im Bereich der Erziehung. Der Kläger meint zwar, er wirke im Rahmen des Frühstücks als Sozialpädagoge, weil er die Ausbildung habe. Gefordert ist aber lediglich die Betreuung als Erzieher. Auch der Erzieher hat eine Ausbildung, die geeignet ist, auf die betreuten Jugendlichen gemäß den gesetzten Zielen einzuwirken. Dadurch, daß ein Sozialpädagoge die gesetzten Ziele verfolgt, wird diese Tätigkeit nicht zu einer sozialpädagogischen. Die vom Kläger gelieferten "Täglichen Arbeitszeitaufzeichnungen" belegen eindrucksvoll, daß es vorrangig um die Grundbetreuung der Jugendlichen geht. Die übrigen möglicherweise als sozialpädagogische einzuordnenden Tätigkeiten treten demgegenüber in den Hintergrund, geben der Tätigkeit des Klägers als Gruppenerzieher oder stellvertretender Grup-



penleiter "in der geschlossenen Intensivgruppe" nicht das Gepräge, jedenfalls hat der Kläger nicht anhand von Tatsachen zu belegen vermocht, daß nicht die Grundbetreuung und die damit einhergehende Umsetzung des Erziehungskonzepts, sondern das darüber hinaus Geleistete und zu Leistende trotz der tariflichen Regelung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 5 die Gesamttätigkeit des Klägers gleichwohl prägt, er also das Tätigkeitsmerkmal Sozialpädagoge "mit entsprechender Tätigkeit" der Fallgruppe 10 der Vergütungsgruppe V b ausfüllt.

Nach alledem sind die Tätigkeiten des Klägers als Gruppenerzieher oder stellvertretender Gruppenleiter nach dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT/VKA in der mit Wirkung ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung, der durch den 12. Änderungstarifvertrag durch den Beklagten für seinen Bereich übernommen wurde, der Erzieherin/dem Erzieher zuzuordnen mit der Folge, daß der Kläger kein Sozialpädagoge mit entsprechender Tätigkeit im Sinne der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 BAT ist, so daß ein Bewährungsaufstieg in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 17 der Vergütungsgruppen für den Sozial- und Erziehungsdienst BAT/VKA und ein Anspruch des Klägers auf dementsprechende Vergütung nicht gegeben ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Schneider

Friedrich

Gotsche

Kiefer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)